

V e r o r d n u n g
über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Bayrischzell

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 12.04.2010 (GVBl S. 169) erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate und Darstellungen durch Bildwerfer nur an den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen, sowie an den von der Gemeinde Bayrischzell im Einzelfall vorübergehend zugelassenen Reklametafeln angebracht werden.

§ 2

Wahlplakate und Wahlwerbungen dürfen neben den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen nur an den von der Gemeinde jeweils vor den Wahlen aufgestellten Plakattafeln angebracht werden. Das Aufstellen von sonstigen Plakattafeln und das Anbringen von Wahlplakaten an Telegraphen- und Lichtmasten, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist untersagt. Wahlwerbungen dürfen frühestens vier Wochen vor Wahlen beginnen und sind spätestens fünf Tage nach dem Wahltermin wieder zu entfernen.

§ 3

Die Gemeinde Bayrischzell kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 u. 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung.

§ 5

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Anschläge an nicht genehmigten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 dieser Verordnung Wahlplakate u. Wahlwerbungen an nicht genehmigten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 2 dieser Verordnung mit Wahlwerbungen früher als vier Wochen vor dem Wahltermin beginnt und die Anschläge nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Wahl wieder entfernt,
4. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 auferlegten Pflichten zuwider handelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bayrischzell, den 09.05.2012

Limbrunner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln ortsüblich bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 09.05.2012 angeheftet und werden am 25.05.2012 wieder entfernt.

Bayrischzell, den 09.05.2012

Limbrunner
1. Bürgermeister